

# Produktinformationsblatt

für die Klassische Riester-Rente

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die von Ihnen berechnete Klassische Riester-Rente geben. Diese Informationen sind jedoch **nicht abschließend**. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Bedingungen. Maßgeblich für Ihren Vertrag sind die dort getroffenen Regelungen.

## 1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Ihrer Berechnung liegt eine Klassische Riester-Rente nach Tarif R1-A zugrunde.

Die Klassische Riester-Rente ist eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn.

Grundlage sind die nachstehend aufgeführten Versicherungsbedingungen:

- Allgemeine Bedingungen für eine Rentenversicherung mit staatlicher Förderung im Sinne des AltZertG
- sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

## 2. Was ist versichert?

### Bei Erleben des Rentenbeginns

Sie erhalten ab Rentenbeginn eine garantierte lebenslange Rente - auf Wunsch kombiniert mit einer einmaligen Teilauszahlung von bis zu 30 % des vorhandenen Kapitals.

Zusätzlich zu der garantierten lebenslangen Rente erhalten Sie noch eine Rente aus der Überschussbeteiligung, die nicht garantiert ist.

### Bei Tod vor dem Rentenbeginn

Das vorhandene Deckungskapital wird ausgezahlt. Die entsprechenden staatlichen Zulagen müssen in dem Fall zurückgezahlt werden. Haben Sie als Bezugsberechtigten Ihren Ehe-/Lebenspartner eingesetzt, so stehen diesem zwei Möglichkeiten offen, die Rückzahlung der staatlichen Zulagen zu vermeiden:

- Das vorhandene Deckungskapital wird auf einen anderen Altersvorsorgevertrag des Ehe-/Lebenspartners übertragen, sofern im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen einer steuerlichen Zusammenveranlagung i.S.d. §26 Absatz 1 EStG gegeben sind.
- Das nach Ihrem Ableben vorhandene Deckungskapital wird in eine lebenslange Hinterbliebenenrente (i.S.d. §1 Absatz 1 Satz Nr. 2 AltZertG) umgewandelt. Die Höhe der Rentenzahlung wird unter Berücksichtigung des Alters Ihres Ehe-/Lebenspartners nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den dann gültigen Rechnungsgrundlagen neu berechnet.

### Bei Tod nach dem Rentenbeginn

Wir zahlen die dann erreichte garantierte Rente an die Hinterbliebenen bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit (Rentengarantiezeit) weiter, sofern die Mindestlaufzeit noch nicht verstrichen ist. Alternativ steht dem Bezugsberechtigten die Möglichkeit offen, das für die Rentengarantiezeit zur Verfügung stehende Deckungskapital in einer Summe ausgezahlt zu erhalten. Bei beiden Alternativen müssen die entsprechenden staatlichen Zulagen zurückgezahlt werden. Haben Sie als Bezugsberechtigten Ihren Ehe-/Lebenspartner eingesetzt, so stehen diesem die bereits im Abschnitt "Bei Tod vor Rentenbeginn" genannten Möglichkeiten offen, die Rückzahlung der staatlichen Zulagen zu vermeiden.

### Weitere Einzelheiten zu diesem Punkt

Einzelheiten zu den versicherten Leistungen bzw. zum Thema "Überschussbeteiligung" entnehmen Sie bitte dem Paragraphen "Welche Leistungen erbringen wir?" bzw. "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" in den Versicherungsbedingungen.

### 3. Wie hoch ist der Beitrag, und wann müssen Sie ihn bezahlen?

Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen?

Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag verspätet oder gar nicht zahlen?

Unter diesem Punkt werden Ihnen im Rahmen eines Online-Antrags bzw. eines individuellen Angebots detaillierte Informationen, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen bzw. welche Kosten anfallen, dargestellt.

Damit Sie einen Eindruck bzgl. dieser Informationen gewinnen können, möchten wir Ihnen beispielhaft für einen Musterfall die entsprechenden Daten aufzeigen.

Bitte beachten Sie, dass die Daten für Ihre individuelle Berechnung von der hier vorgenommenen Beispielrechnung abweichen und nicht aus den im Folgenden ausgewiesenen Daten abgeleitet werden können. Die Höhe der Kosten (inkl. der Effektivkosten) wird Ihnen in Euro im individuellen Produktinformationsblatt vor Antragsstellung genannt.

Tarif	R1-A
Beitrag	162,17 €
Beitragsfälligkeit	monatlich, jeweils zum Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode
Erstmals zum Versicherungsbeginn	01.01.2016
Letztmalig zum	01.12.2041
In den Beitrag einkalkulierte Abschluss- und Vertriebskosten* (anteilige Entnahme in den ersten 5 Versicherungsjahren)	X €
- bezogen auf die für die vereinbarte Versicherungsdauer zu zahlenden Beiträge	X %
Weitere, in den vereinbarten Beitrag einkalkulierte jährliche (Verwaltungs-)Kosten* (Entnahme über die gesamte Beitragszahlungsdauer)	X €
Weitere, aus dem Deckungskapital zu entnehmende Verwaltungskosten* je 1.000 € gezahlter Beitrag (bzw. Zulage oder Zuzahlung) (monatliche Entnahme für eine Laufzeit von 26 Jahren**)	X €
Einmalige Verwaltungskosten* je 100 € Zulage oder Zuzahlung	X €
Jährliche Verwaltungskosten* in der Rentenbezugszeit je 100 € Jahresrente	X €
Inanspruchnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags	100,- €

\* die eingerechneten Kosten werden im Rahmen eines Online-Antrags bzw. eines individuellen Angebots in dem dort zur Verfügung gestellten Produktinformationsblatt in Euro ausgewiesen

\*\* der Versicherungsnehmer hat die Option, den vereinbarten Rentenbeginn auf Antrag maximal bis zum Alter 70 aufzuschieben

Bei den nachfolgend ausgewiesenen Effektivkosten wurde beispielhaft die für 2016 festgelegte Überschussbeteiligung unterstellt:

jährliche Wertentwicklung ohne Berücksichtigung der Kosten	X,XX%
- jährliche Wertentwicklung unter Berücksichtigung der Kosten	X,XX%
= <b>Effektivkosten</b>	<b>X,XX%</b>

Bei Ermittlung der Wertentwicklung ohne Kosten wurde der im Grundüberschuss enthaltene Kostenüberschuss in Höhe von 0,10 ‰ der aufgelaufenen Beitragssumme nicht berücksichtigt.

Die jährliche Wertentwicklung unter Berücksichtigung der Kosten entspricht der voraussichtlichen Rendite des Vertrages zum Ende der Ansparphase.

**Nachfolgend möchten wir Sie noch über die Folgen einer verspäteten bzw. nicht erfolgten Beitragszahlung informieren.**

Der erste Beitrag ist unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

Einzelheiten enthalten die Paragraphen "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?" und "Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?" der Allgemeinen Bedingungen.

Vor dem Rentenbeginn haben Sie das Recht,

- Ihre vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen durch einmalige Zuzahlungen für das laufende Kalenderjahr zu erhöhen bzw.
- den vereinbarten Beitrag anzupassen.

Einzelheiten hierzu enthält der Paragraph "Wie können Sie Zuzahlungen leisten oder die Beiträge an Ihre persönlichen Verhältnisse anpassen?" der Allgemeinen Bedingungen.

#### **4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?**

Es gibt grundsätzlich keine Ausnahmen von unserer Leistungspflicht bei der Klassischen Riester-Rente.

#### **5. Welche Pflichten haben Sie bis zum Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

#### **6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

Um den vollen Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten, obliegt Ihnen als Versicherungsnehmer insbesondere die vereinbarte regelmäßige Beitragszahlung. Sofern die Beitragszahlung mittels eines SEPA-Lastschriftmandats vereinbart ist, sorgen Sie bitte dafür, dass Ihr Konto zu den Beitragsfälligkeiten hinreichend gedeckt ist. Teilen Sie uns eine Änderung Ihrer Bankverbindung bitte umgehend mit.

Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den jeweiligen Paragraphen "Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?" und "Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?" in den Allgemeinen Bedingungen.

## **7. Welche Pflichten haben Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Darüber hinaus können wir vor jeder Rentenzahlung einen Nachweis erbitten, dass die versicherte Person noch lebt.

Bitte sorgen Sie dafür, dass uns der Tod der versicherten Person unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) angezeigt wird.

Im Todesfall benötigen wir zu den bereits aufgeführten Nachweisen die Sterbeurkunde.

Dies ist wichtige Voraussetzung dafür, dass wir - sofern eine Leistung vereinbart ist - dem Bezugsberechtigten die versicherte Leistung zügig zukommen lassen können. Solange diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann keine Auszahlung von Leistungen erfolgen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Paragraphen "Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?" in den Allgemeinen Bedingungen.

## **8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags

## **9. Wie kann der Vertrag beendet werden?**

Da der Vertrag lebenslange Rentenzahlungen vorsieht, läuft er grundsätzlich bis zum Tod der versicherten Person. Vor Rentenbeginn können Sie den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen auch vorher kündigen. Eine Kündigung kann, vor allem in den ersten Versicherungsjahren, mit finanziellen Nachteilen für Sie verbunden sein. Einzelheiten zu einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Sie entnehmen Sie bitte dem Paragraphen "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?" der Allgemeinen Bedingungen.